

30.12.97

AS

Vorlage

an den Bundesrat

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes sowie von sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit

Dr. Norbert Blüm
Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Bonn, den 23. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die 9. Amtsperiode des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit endet am 31. März 1998. Für die Berufung zur neuen Amtsperiode ab 1. April 1998 gelten die Bestimmungen der §§ 390 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), das am 1. Januar 1998 in Kraft tritt. Dem Bundesrat steht nach § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III das Vorschlagsrecht für

ein Mitglied im Vorstand und
sieben Mitglieder im Verwaltungsrat
sowie deren Stellvertreter

zu. Es ist deshalb erforderlich, die nach § 390 Abs. 2 SGB III vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu berufenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter für die am 1. April 1998 beginnende 10. Amtsperiode vorzuschlagen.

Die Vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen des § 391 Abs. 1 Satz 1 SGB III erfüllen. Mitglieder des Verwaltungsrates können nach § 380 Abs. 3 SGB III nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Gemäß § 392 Abs. 5 SGB III haben die vorschlagsberechtigten Stellen unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes - BGremBG - (s. Anlage^{*)}) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen. Sollten jedoch - wie in der Vergangenheit im Bundesrat praktiziert - die Vorschläge für den Vorstand und Verwaltungsrat aufgrund der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes (z. B. als Staatssekretär/in oder Minister/in) erfolgen, so ist dem BGremBG entsprochen, wenn allein der/die entsprechende Amtsinhaber/in vorgeschlagen wird und eine Doppelbenennung unterbleibt. In diesem Fall reicht mit der Einreichung der Vorschläge die Erklärung aus, daß das BGremBG beachtet wurde. Das gilt besonders für das verbindliche Gesetzesziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in diesen Gremien.

Ich bitte, mir - getrennt nach Mitgliedern und Stellvertretern - außer den Vor- und Zunamen auch das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der von Ihnen Vorgeschlagenen mitzuteilen und zu bestätigen, daß die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen des § 391 Abs. 1 Satz 1 SGB III erfüllen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Vorschläge

bis zum 13. Februar 1998

mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Blüm

^{*)} Vom Umdruck wird abgesehen.

06.02.98**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes sowie von sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, gemäß § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die aus der Anlage ersichtlichen Personen zur Berufung als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit für die 10. Amtsperiode (1. April 1998 bis 31. März 2004) vorzuschlagen.

Anlage

Vorschlag

für die

Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretendes Mitglieds des Vorstandes
sowie von sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern des
Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit

A. Vorstand

<u>Mitglied</u>	<u>stellv. Mitglied</u>
Staatssekretär Thomas Kleist Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes	Staatsrat Dr. Arnold Knigge Senatsverwaltung für Arbeit der Freien Hansestadt Bremen

B. Verwaltungsrat

<u>Mitglied</u>	<u>stellv. Mitglied</u>
Staatsrat Dr. Peter Lippert Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg	Staatssekretär Dietmar Glaßer Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung des Landes Hessen
Staatssekretär Dr. Gerhard Merkl Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	Staatssekretär Dr. Karl Pröbsting Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatssekretär Klaus Jensen Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz	Dr. Erwin Vetter Sozialminister des Landes Baden-Württemberg
Staatssekretär Dr. Ralf Stegner Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein	Staatssekretärin Brigitte Zypries Niedersächsisches Sozialministerium
Staatssekretär Dr. Klaus Theo Schröder Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit	Staatssekretär Prof. Dr. Dieter Schimanke Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt
Staatssekretär Dr. Michael Baumann Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Staatssekretär Clemens Appel Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesund- heit und Frauen des Landes Brandenburg
Staatssekretär Dr. Wolfgang Zeller Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	Staatssekretär Peter Haupt Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen des Landes Berlin

Die Vorgeschlagenen erfüllen die Voraussetzungen des § 391 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Das Bundesgremienbesetzungsgesetz wurde beachtet.